

VERBAND DER PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN
(UPV) DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Veterinärplatz 1

1210 WIEN

Österreich

Statuten, 26.6.2023

STATUTEN

des Vereins „Verband der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien". Er ist unpolitisch, das heißt parteipolitisch ungebunden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Österreichs.
- (3) Der Verein ist ein Zweigverein des „Verbandes der Professorinnen und Professoren der österreichischen Universitäten“ (UPV).

§ 2: Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Erschließung der Künste, insbesondere widmet er sich der Aufgabe der wissenschaftlichen Analyse der Organisation von Wissenschaft und Kunst in Forschung und Lehre.
- (2) Der Verein dient als Berufsvereinigung der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder. Er fördert mit allen seinen Mitteln die Interessen von Forschung, der Erschließung der Künste und Lehre im akademischen Bereich.
- (3) Dem Verein obliegen folgende Aufgaben:
 - Aktive Mitwirkung an der Verwirklichung der universitären Gestaltung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien
 - Erstellung von Wahlvorschlägen
 - Mitwirkung bei wissenschaftlichen Studien im Bereich des Bildungswesens, der Wissenschaft und der Forschung

- Förderung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen
- Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung günstiger Arbeitsbedingungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben, Verordnungsentwürfen und Planungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kollektivverträgen mit Arbeitgebern und ihren Vertretungen
- Führung von Verhandlungen in Konfliktfällen aus dem Arbeitsverhältnis und sonstigen Universitätsbereichen
- Pflege von Kontakten und Kooperation mit Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel für die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins sind die Erstellung von Wahlvorschlägen, Unterstützung bei Entwürfen zu Satzungen, Durchführung von wissenschaftlichen Studien, intensive Kommunikation mit wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Institutionen, Medien und Politik, Führung von Verhandlungen, Beratung der Mitglieder, Stellungnahmen zu Berufs- und Standesfragen, Abfassung von Denkschriften und Eingaben, Vorsprachen bei Behörden und Dienstgeber:innen der Vereinsmitglieder, Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Fortbildung und des gesellschaftlichen Zusammenschlusses, Information der Öffentlichkeit.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel des Verbandes sollen durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Verkauf von Schriften, Erträge von Veranstaltungen, Grants, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

(4) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind von der Generalversammlung festzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus jenem Beitrag, der vom „Verband der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ an den „Verband der Professorinnen und Professoren der österreichischen Universitäten“ zu entrichten ist und jenem Beitrag, der zur Führung des „Verbandes der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ erforderlich ist.

§ 4: Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können die Universitätsprofessor:innen mit aufrechtem Dienstverhältnis zur Veterinärmedizinischen Universität Wien im Sinne der §§ 97 bis 99 und 122 Abs. 2 Z 1 UG 2002 werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder können emeritierte und im Ruhestand befindliche Professor:innen der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Sinne der §§ 97 bis 99 und 122 Abs. 2 Z 1 UG 2002 werden.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder des Verbandes der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen bzw. durch Ausschluss wegen eines gegen die Vereinsinteressen oder gegen das Ansehen des Vereins gerichteten Verhaltens des Mitglieds. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied ein Rechtsmittel an die Generalversammlung des Verbandes der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu, das das Mitglied binnen vier Wochen an den Verband der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien zuhänden des/der Vorsitzenden zu richten hat.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen. Sie können insbesondere Anregungen für die zukünftige Tätigkeit des Verbandes der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien an den Vorstand richten, an den Veranstaltungen teilnehmen und die zu ihrer Beratung vorgesehenen Einrichtungen benützen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag an den Verband der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu zahlen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet ist oder das Ansehen der Professorenschaft schädigt.

(3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.

(4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

(2) Alle Mitglieder der genannten Organe müssen stets Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen weder Mitglieder des Rektorats oder Organwalter des Dachverbandes der Universitäten sein. Mit der Erlangung einer solchen Funktion scheiden sie als Organmitglied des Verbandes der Professorinnen und Professoren der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus.

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter:in und dem/der Kassier:in sowie deren/dessen allfälligen Stellvertreter:in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom/ von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein. In finanziellen Angelegenheiten ist jedenfalls die Unterschrift der Kassierin/des Kassiers oder deren/dessen Stellvertreter:in erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die stellvertretende Vorsitzende führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Im Falle der Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden führt der/die Kassier:in die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/die Kassier:in wird von dem/der stellvertretenden Kassier:in vertreten. Ist kein:e stellvertretende:r Kassier:in bestellt, wird der/die Kassier:in von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf nur einer als gemeinnützig anerkannten österreichischen Forschungseinrichtung (z.B. Universitätsinstitutionen, Akademie der Wissenschaften, Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs, Österreichischer Musikrat) zugewendet werden.